



OBERLANDESGERICHT LINZ
DER BEGUTACHTUNGSSENAT

1 Jv 2816/19a - 26 - 5

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 Linz

Tel.: +43 57 60121 11102
Fax: +43 57 60121 11103
e-Mail: OLGLinz.praesidium@justiz.gv.at

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes Linz erstattet zum Entwurf mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffe in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)

zum strafrechtlichen Teil

nachstehendes

GUTACHTEN:

Aus strafrechtlicher Sicht soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf unter anderem der Punkt „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher“ im Kapitel „Ordnung und Sicherheit“ des Regierungsprogramms 2017 bis 2022 umgesetzt werden. In der dafür eingesetzten Kommission Strafrecht wurde unter anderem das Ergebnis der Studie zur Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässiger Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017 erörtert, die von Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl und Univ.-Ass. Mag. Isabel Haider, LL.M., Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, per 10. August 2018 erstellt wurde. Daraus sei eine tendenziell strenger werdende Strafenpraxis erkennbar, insbesondere im Sinne einer Verschiebung der Anteile der einzelnen Strafkategorien in Richtung Freiheitsstrafen, aber etwa auch konkret bezogen auf allfällige Auswirkungen des

Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 dadurch, dass die Strafhöhe bei Verurteilungen nach § 84 StGB und § 87 StGB seit 2015 in einem Ausmaß gestiegen sei, das den Schluss zuließe, die Erhöhung der Strafdrohungen bei diesen Delikten durch das StRÄG 2015 sei eine gewichtige Ursache dafür. Zudem ergab die Studie neuerlich, dass es stark regionale Unterschiede im Bereich der Strafenpraxis im Sinne eines „Ost-West-Gefälles“ gebe. Aus den Erläuterungen des Entwurfs lässt sich nicht ableiten, ob die im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 beschlossene Reform des Strafrechts im Sinn von härteren Strafen für Sexual- und Gewaltverbrechen auch tatsächlich eine kriminalpolitisch beabsichtigte Wirkung erzielen kann oder lediglich eine nach außen hin plakativ wirkende Erhöhung von Strafdrohungen darstellt.

Unter Berücksichtigung des erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen StRÄG 2015, BGBl I 112/2015, mit dem unter anderem eine ausgewogene Gewichtung der Strafsätze/Strafraumen von Vermögens- und Aggressionsdelikten normativ geregelt wurde, besteht aufgrund der bisherigen Erfahrungen der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richtern des Oberlandesgerichts Linz keine kriminalpolitische Notwendigkeit für höhere Strafdrohungen bei Sexual- und Gewaltverbrechen, weil die sowohl im Sexualstrafrecht als auch bei Delikten gegen Leib und Leben zuletzt mehrfach angehobenen Strafsätze/Strafraumen (zumindest) nach der Judikatur des Oberlandesgerichts Linz jedenfalls ausreichen, um die unterschiedlichsten strafrechtlich relevanten Lebenssachverhalte der personalen Tatschuld entsprechend sowohl in spezialpräventiver als auch in generalpräventiver Hinsicht adäquat sanktionieren zu können.

Soweit der vorliegende Entwurf Änderungen im Bereich der Strafdrohungen insofern vorsieht, als Mindeststrafen eingeführt, bisher angedrohte Mindeststrafen erhöht sowie die Androhung von Höchststrafen für Rückfallstäter erweitert (vgl. § 39 Abs 1a StGB des Entwurfs), Strafdrohungen bei bestimmten Gewalttaten geändert werden (§ 39a StGB des Entwurfs) und in den Fällen das § 107b Abs 3a StGB des Entwurfs künftig eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren angedroht werden soll, wird der geplante Entwurf abgelehnt, weil nicht nur nach den Erfahrungen des Strafrechtsgremiums des Oberlandesgerichts Linz dafür aufgrund der Ausgeglichenheit des bestehenden Sanktionensystems keine Notwendigkeit besteht, sondern auch die Auswirkungen des StRÄG 2015 über einen längeren Zeitraum beobachtet werden sollten. Es wäre wünschenswert, wenn Änderungen im Bereich der Strafdrohungen vor allem auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen erfolgen würden. Rein plakative Erhöhungen des Strafsatzes oder des Strafraumens im Bereich des Sexual- und Gewaltstrafrechts, möglicherweise auf durchaus kritisch zu beurteilenden gerichtlichen Einzelentscheidungen basierend, erzielen keine rechtspolitisch sinnreiche spezialpräventive oder generalpräventive Wirkung, sondern täuschen nur vor, gegenüber derartigen Straftaten keine Toleranz zu zeigen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwänden gegen die geplanten Strafverschärfungen ist die Konzeption der §§ 39 und 39a StGB fragwürdig. Während derzeit § 39 StGB (nur) eine Strafrahmenvorschrift und § 39a StGB (nur) eine Strafsatzbestimmung enthält, würde nach dem Entwurf in der erstgenannten Bestimmung zur Strafrahmenvorschrift eine Strafsatzbestimmung hinzutreten.

Bedenken begegnet aber auch die geplante Fassung des § 33 Abs 2 StGB. Denn das Zusammenführen von Erschwerungsgründen, die an unterschiedlichen Voraussetzungen anknüpfen, führt zu sprachlich missglückten Beschreibungen: Nach § 33 Abs 2 Z 5 StGB wäre unter anderem erschwerend zu werten, wenn der Täter (einer nicht im ersten bis dritten oder zehnten Abschnitt des Besonderen Teiles enthaltenen strafbaren Handlung) Gewalt anwendet, aber nur bei einem außergewöhnlich hohen Maß an Gewalt oder nachdem der Tat eine solche Gewaltanwendung vorausgegangen ist. Nach § 33 Abs 2 Z 6 StGB wäre unter anderem erschwerend zu berücksichtigen, wenn der Täter (einer nicht im ersten bis dritten oder zehnten Abschnitt des Besonderen Teiles enthaltenen strafbaren Handlung) eine gefährliche Drohung anwendet, aber nur dann, wenn die Drohung mit einer Waffe erfolgt.

Ein Vergleich jenes Teiles der im Entwurf in § 33 Abs 2 StGB aufgelisteten Erschwerungsgründe, der an die Begehung einer strafbaren Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung anknüpft, mit § 39a StGB zeigt, dass in drei Fällen die Voraussetzungen deckungsgleich sind (§ 33 Abs 2 Z 4 bis 6 und § 39a Abs 2 Z 2 bis 4 StGB idF des Entwurfs), in einem Fall die Beschreibung in § 33 StGB, nämlich in dessen Abs 2 Z 1, etwas weiter gefasst ist als in § 39a, nämlich in dessen Abs 2 Z 1, in einem Fall (§ 39a Abs 2 Z 5) Umstände zwar zu einer Strafsatzänderung führen, aber keinen Erschwerungsgrund darstellen können, und in zwei Fällen (§ 33 Abs 2 Z 2 und 3) Umstände einen Erschwerungsgrund darstellen, aber zu keiner Strafsatzänderung führen können. Diese subtilen Unterscheidungen sind zum einen – vor allem in kriminalpolitischer Hinsicht - schwer nachvollziehbar und sie erschweren zum anderen die Rechtsanwendung unverhältnismäßig und daher nicht notwendig.

Mit Blick auf die Unbestimmtheit des Begriffes „nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens“ zum einen und den ohnehin bloß demonstrativen Charakter der gesetzlichen Erschwerungsgründe zum anderen ist der geplante Erschwerungsgrund des § 33 Abs 1 Z 6a StGB entbehrlich. Im Übrigen können psychische Beeinträchtigungen ohnehin auch eine Gesundheitsschädigung (und damit eine Körperverletzung im Rechtssinn) darstellen. Dementsprechend wird eine solche nachhaltige Beeinträchtigung wohl regelmäßig die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Körperverletzung erfüllen. Insbesondere wird dem Täter eines Gewalt- oder Sexualdelikts regelmäßig auch unterstellt werden können, insoweit mit (zumindest) bedingtem Vorsatz gehandelt zu haben.

Auch die geplante Bestimmung des § 43 Abs 3 StGB idF des Entwurfs, demnach eine bedingte Nachsicht nach § 43 Abs 1 StGB einer wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 StGB verhängten Strafe grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, wird abgelehnt. Gerade unter Berücksichtigung der Verlängerung der Verjährungsfrist nach § 58 Abs 2 Z 3 StGB betreffend Opfer einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gibt es durchaus Fallkonstellationen, bei denen eine gänzlich bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB auch bei einer Verurteilung wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 StGB spezialpräventiv möglich und generalpräventiv nicht ausgeschlossen wäre. Abgesehen davon, kann durch die geplante Änderung der Strafdrohungen auch künftig nicht verhindert werden, dass Entscheidungen unabhängiger Gerichte in der Öffentlichkeit kritisch als nicht angemessen diskutiert werden.

Die im Entwurf vorgesehene Einführung des § 19 Abs 4 JGG als Sonderbestimmung für Straftaten junger Erwachsener kann nicht nachvollzogen werden, weil bislang unbestritten war, dass die Adoleszenzkrise, in der sich ein Großteil der Straftaten junger Menschen ereignet, jedenfalls auch auf bis unter 21-jährige fortwirkt (vgl Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 19 JGG Rz 3 mwN). Warum diese Annahme bei den nach § 19 Abs 4 Z 1 bis 5 JGG idF des Entwurfs aufgezählten strafbaren Handlungen nicht mehr der Fall sein sollte, blieb unbegründet.

Der in der Öffentlichkeit transportierte Eindruck, dass die Sanktionen im Bereich des Gewalt- und Sexualstrafrechts in keinem Fall von Toleranz geprägt sein dürfen, verunsichert nicht nur die Gesellschaft, sondern lässt auch völlig außer Acht, dass bereits die bestehenden Strafdrohungen gerade bei derartigen Straftaten auf Basis des vom Gericht zu beurteilenden konkreten Handlungs-, Gesinnungs- und Erfolgswerts Sanktionen ermöglichen, die nicht nur potentiellen Tätern das Unrecht derartiger Straftaten drastisch vor Augen führt, sondern auch die normtreue Bevölkerung durchaus in ihrem Vertrauen in die schützende Funktion der Strafrechtspflege stärkt.

Einzelfälle, die diesem Anspruch nicht gerecht werden, wird man auch künftig durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Strafdrohungen nicht verhindern können.

Linz, 17. Juni 2019

Die Präsidentin

Mag. Katharina Lehmayr

elektronisch gefertigt